

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ingrid Hönlinger, Ulrich Schneider, Volker Beck (Köln), Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 38)

A. Problem

Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren sind von der Teilhabe an den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ausgeschlossen. Sie können über die Zusammensetzung von Volksvertretungen nicht mitentscheiden. Diese Verweigerung der Mitgestaltung widerspricht dem Gestaltungswillen der Jugendlichen, die von den parlamentarischen Beschlüssen auch dann noch betroffen sind, wenn sie selbst längst erwachsen geworden sind. Das ist im Hinblick auf das grundgesetzliche Demokratieprinzip nicht zu rechtfertigen. Die bisher für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes geltende Grenze der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ist zu hoch und wird der Einsichtsfähigkeit und dem Verantwortungsbewusstsein einer wachsenden Zahl von Jugendlichen nicht mehr gerecht.

B. Lösung

Nach der Grundgesetzänderung zur Senkung des Wahlalters im Jahre 1970 von 21 auf 18 Jahre steht jetzt ein weiterer Schritt an, junge Menschen ernst zu nehmen und sie gleichberechtigt in den politischen Entscheidungsprozess zu integrieren. Die bisher in der Verfassung für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes festgesetzte Grenze der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres wird auf das sechzehnte Lebensjahr herabgesetzt. Mit dieser maßvollen Reform wird sichergestellt, dass ein Personenkreis das aktive Wahlrecht bekommt, der typischerweise in der Lage ist, selbstverantwortlich zu entscheiden. Zur erforderlichen einfachgesetzlichen Umsetzung dieser Grundgesetzänderung wird parallel zum vorliegenden Entwurf ein Änderungsvorschlag zur Änderung des Bundeswahlgesetzes eingebracht.

C. Alternativen

Eine Alternative mit dem Ziel der Stärkung des demokratischen Prinzips könnte das sogenannte Kinder-, Eltern- bzw. Familienwahlrecht sein. Dieser Ansatz führt aber nicht zu einer Stärkung der persönlichen Rechtsstellung der Jugendlichen. Gestärkt werden vielmehr die Rechte der Sorgeberechtigten, deren politische Anschauungen aber nicht unbedingt mit denen der Jugendlichen übereinstimmen müssen.

Ein faktisches Elternwahlrecht ist zudem mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl nicht in Übereinstimmung zu bringen.

D. Kosten

Durch eine gezielte Aufklärungsarbeit für junge Menschen können beispielsweise für die Bundeszentrale für politische Bildung und für die zuständigen Stellen des Landes geringfügige Kosten entstehen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 38)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

In Artikel 38 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist, wird das Wort „achtzehnte“ durch das Wort „sechzehnte“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. April 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Das deutsche Recht kennt eine Reihe von Bestimmungen, denen zufolge wichtige persönliche und weltanschauliche Entscheidungen nicht an den Status der Volljährigkeit gebunden sind. § 5 Satz 2 des Gesetz über die religiöse Kindererziehung gestattet es bereits Zwölfjährigen, sich gegen einen von den Eltern veranlassten Konfessionswechsel zu wehren. Nach § 5 Satz 1 können sich Jugendliche mit 14 Jahren ohne Zustimmung der Eltern vom Konfessionsunterricht abmelden.

Sachgerecht ist es, den Weg weiter zu beschreiten, den der Gesetzgeber bereits im Jahre 1970 begonnen hat. Das aktive Wahlalter beginnt seither nicht mehr mit der Vollendung des 21. Lebensjahres, sondern mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Senkung des passiven Wahlalters erfolgt dann im Jahre 1975. Nach diesen Reformen der 70er-Jahre steht nunmehr ein weiterer Schritt an, junge Menschen ernst zu nehmen und sie voll gleichberechtigt in den politischen Entscheidungsprozess zu integrieren.

Einige Bundesländer haben bereits geregelt, dass Jugendliche ab 16 Jahren an Kommunal- und Landtagswahlen teilnehmen dürfen, ebenso an Volksentscheiden. 1996 durften bei den Kommunalwahlen in Niedersachsen erstmals 16-Jährige wählen. Die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben das aktive kommunale Wahlrecht auf 16 Jahre abgesenkt. Als erstes Bundesland hat Bremen das aktive Wahlrechtsalter zur Landtagswahl auf 16 Jahre abgesenkt. In Bremen durften 16-Jährige bei den Wahlen zur Bürgerschaft 2011 erstmals an einer Landtagswahl teilnehmen. Dem Vorbild Bremens folgten die Länder Brandenburg und Hamburg. Der Brandenburger Landtag senkte mit Beschluss vom 26. Januar 2012 das Wahlalter für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre. In Hamburg wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 13. Februar 2013 das Wahlalter auf 16 Jahre gesenkt. Eine Stärkung der politischen Bildung ist auch im Zusammenhang mit einer Absenkung des Wahlalters sinnvoll. Beides ist Teil einer Strategie zur besseren demokratischen Teilhabe junger Menschen.

Landesweite Wahlstatistiken der Altersgruppe 16 bis 18 liegen derzeit nicht vor. Allerdings hat eine repräsentative

Wahlstatistik, die anlässlich des erstmaligen Wahlrechts für die 16- und 17-Jährigen 1996 in Niedersachsen durchgeführt wurde, ergeben, dass die Wahlbeteiligung der Jugendlichen mit 56,5 Prozent nur leicht unter dem hannoverschen Durchschnitt von 57 Prozent lag. Die Analyse kommt zu dem Schluss, dass die 16- und 17-Jährigen mit ihrer Stimmvergabe sehr rational umgingen. Insbesondere die Ideen der an den Rändern des politischen Spektrums stehenden Parteien fanden bei den Jugendlichen keinen Widerhall.

Mit dem Herabsetzen des Wahlalters auf 16 Jahre werden Jugendliche als aktive Mitglieder und Rechteinhaber unserer Gesellschaft wahrgenommen und in ihren Rechten anerkannt. Sie erlangen so die Möglichkeit, bei Bundestagswahlen und den Wahlen für das Europäische Parlament ihre Stimme abzugeben und so an den politischen Richtungsentscheidungen für die Bundesrepublik Deutschland und Europa mitwirken.

Die antragstellende Fraktion hat bereits in der vergangenen Legislaturperiode parlamentarische Initiativen zur Absenkung des aktiven Wahlalters bei Bundestags- und Europawahlen auf 16 Jahre eingebracht (vgl. Bundestagsdrucksache 16/12345). Das immer wieder diskutierte sogenannte Kinder-, Eltern- bzw. Familienwahlrecht würde demgegenüber nicht die Jugendlichen stärken, sondern ihre Erziehungsberechtigten. Es wäre höchst problematisch, wenn Eltern im Namen ihrer Kinder eine Wahlentscheidung treffen würden, die im Gegensatz zur Auffassung der Kinder selbst stünde. Statt einer Stärkung der Selbstbestimmung von Jugendlichen und ihrer Anerkennung als politisch Handelnde, würde das Elternwahlrecht als Bevormundung genau das Gegenteil bewirken. In einer pluralistischen Demokratie kommt es immer wieder vor, dass die politischen Anschauungen der Jugendlichen vielfach nicht mit denen ihrer Eltern übereinstimmen. Ein faktisches Elternwahlrecht ist zudem mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl nicht in Übereinstimmung zu bringen. Hinzu kommen erhebliche praktische Schwierigkeiten, so in den Fällen einer fehlenden Übereinstimmung in der Wahlentscheidung zwischen den Eltern. Es wäre in diesen Fällen höchst misslich, wenn in solchen Fällen ein Familiengericht die Wahlentscheidung treffen müsste.